

## Entgeltliste

### 1. **Allgemeine Grundsätze**

- Alle Preise gelten in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Das Abstellen von Ladeeinheiten erfolgt generell unter dem Vorbehalt der Platzverfügbarkeit.

### 2. **Öffnungszeiten:**

- Montag – Freitag: 06:00 – 22:00 Uhr (außer an gesetzlichen NRW-Feiertagen)
- Samstag : 06:00 – 14:30 Uhr (außer an gesetzlichen NRW-Feiertagen)
- Sonntag: geschlossen
- Außerhalb der Öffnungszeiten auf Anfrage (Entgelte nach Ziffer 4.4)

### 3. **Umschlag der Ladeeinheiten**

Die Kranung der LE erfolgt seitens der vorhandenen Portalkräne mittels Spreader mit integrierter Greifzange.

### 4. **Preise für Terminalleistungen**

#### 4.1 Umschlagentgelte:

- |       |  |           |
|-------|--|-----------|
| 4.1.1 | Kranhandling je LE /Verkehrsträgerwechsel                  | EUR 35,00 |
| 4.1.2 | Änderung von Kranaufträgen je LE<br>(gem. Anlage 4, Pkt.7) | EUR 35,00 |

#### 4.2 Abstellentgelte vor oder nach Schienentransporten:

- |       |  |           |
|-------|--|-----------|
| 4.2.1 | Container (je LE und Werktag)                                  | EUR 7,50  |
| 4.2.2 | Trailer / Wechselbrücken (je LE und Werktag)                   | EUR 12,00 |
| 4.2.3 | Container (je LE und Werktag) ab dem 6. Werktag                | EUR 15,00 |
| 4.2.4 | Trailer / Wechselbrücken (je LE und Werktag) ab dem 6. Werktag | EUR 24,00 |

4.3 Zusatzleistungen:

4.3.1	Gefahrgutpönale (gem. Anlage 4, Pkt. 2.4)	EUR 20,00
4.3.2	Gefahrgutlabel anbringen (je Label)	EUR 15,00
4.3.3	Zollschnur einziehen (vorhanden; aus Kundenbestand) je LE	EUR 10,00
4.3.4	Zollschnur einziehen (t vorhanden; aus HGK-Bestand) je LE	EUR 25,00
4.3.5	Fotodokumentation je LE	EUR 10,00
4.3.6	Plombenkontrolle je LE	EUR 9,50
4.3.7	Sonstige Leistungen (je angefangene Stunde), welche nicht unter die Ziffern 4.3.1 – 4.3.6 fallen und mit dem Terminalbetreiber abzustimmen und zu vereinbaren sind	EUR 50,00
4.3.8	Schienenseitige Bremsprobe je Zug	EUR 40,00

4.4 Zuschläge

- |   |                                      |     |
|---|--------------------------------------|-----|
| - | für Nachtabfertigung auf Regelsatz   | 40% |
| - | für Samstagabfertigung auf Regelsatz | 40% |

## 5. Anreizsystem

### 5.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der HGK aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der HGK und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- ❖ Verantwortung durch HGK
- ❖ Verantwortung durch EVU
- ❖ Verantwortung durch keine Partei

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der HGK bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

### 5.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der HGK anzuzeigen. Gelingt der HGK innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der HGK. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- ❖ Verantwortungsbereich HGK: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist HGK in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- ❖ Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält HGK ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

- ❖ Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Kein Fließen von Anreizentgelten

### 5.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei HGK zu melden. Gelingt es HGK innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei HGK. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

- ❖ Verantwortungsbereich HGK: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist HGK in der Lage dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.
- ❖ Verantwortungsbereich EVU: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält HGK ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2.
- ❖ Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Kein Fließen von Anreizentgelten

### 5.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 5.2 und 5.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und
- Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

- ❖ Verantwortungsbereich HGK: Entfällt.
- ❖ Verantwortungsbereich EVU: HGK erhält für die unter den Buchstaben a) – c) genannten Fällen ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2.
- ❖ Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Entfällt.

#### 5.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 5.2 und 5.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für Ziffer 5.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

#### 5.6 Abrechnung

Die HGK erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der HGK schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei HGK geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die HGK verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt HGK die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die HGK dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die HGK dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt HGK dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die HGK dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.